



HVBG

HVBG-Info 07/1995 vom 17.02.1995, S. 0522 - 0525, DOK 452.2/017-BSG

**Sprachkurs an einer Universität ist keine Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG - BSG-Urteil vom 22.11.1994 - 10 Rkg 3/93 -**

Sprachkurs (Gasthörerstudium) an einer Universität ist keine Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG (§§ 583 Abs. 3, 595 Abs. 2 Satz 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 22.11.1994 - 10 RKg 3/93 -

Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.1994 - 10 RKg 3/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Kein Anspruch auf Kindergeld bei ausschließlich selbstbestimmter Prüfungsvorbereitung (hier: Teilnahme an Sprachkursen an einer Universität als Gasthörer zur Vorbereitung der Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife).

Orientierungssatz:

1. Unter einer Schulausbildung ist in der Regel der Besuch öffentlicher oder privater allgemeinbildender oder weiterführender Schulen zu verstehen, wenn der Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen für öffentliche Schulen gestaltet wird.
2. Allein der Umstand, daß eine bestimmte Betätigung zweckmäßig sein kann, um das angestrebte Berufsziel zu erreichen, macht aus ihr keine Ausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG.